

BESCHLUSSVORLAGE V0010/21 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Jobcenter
	Kostenstelle (UA)	4050
	Amtsleiter/in	Fischer, Isfried
	Telefon	3 05-4 51 00
	Telefax	3 05-4 51 11
	E-Mail	jobcenter@ingolstadt.de
Datum	07.01.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	21.01.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Beauftragung der Agentur für Arbeit mit der Ausbildungsvermittlung von SGB II
Leistungsberechtigten
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

1. Die Agentur für Arbeit wird weiterhin mit der Aufgabe der Ausbildungsstellenvermittlung für SGB II Leistungsberechtigte beauftragt.
2. Dem Abschluss der beigefügten Verwaltungsvereinbarung mit dem in Anlage 1 konkretisierten Aufgabenumfang wird zugestimmt.

gez.

Isfried Fischer
Vertreter des Referenten

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten bis zu 15.000 €	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 0.405000.600000 <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 15.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) bis zu 12.720 € (84,8 % der Ausgaben über Verwaltungsmittel des BMAS	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) -	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Ausgangssituation

Die Agentur für Arbeit hat allen jungen Menschen und Erwachsenen Berufsberatung anzubieten, §§ 29 SGB III. Eine Vermittlung in Ausbildungsstellen darf die Agentur für Arbeit dabei aber nur anbieten, wenn die Ausbildungssuchenden keine Leistungen des Jobcenters erhalten, § 22 Abs. 4 Nr. 1 iVm § 35 SGB III. Das Jobcenter kann jedoch nach § 16 Abs. 4 SGB II die Agentur für Arbeit ausdrücklich mit der Ausbildungsvermittlung auch für SGB II Leistungsberechtigte beauftragen.

Insbesondere um zu vermeiden, dass der Leistungsumfang der Berufsberatung für Schülerinnen

und Schüler von der finanziellen Situation des Elternhauses abhängt, nutzt das Jobcenter seit vielen Jahren diese Möglichkeit zur Rückübertragung. Dies wurde jeweils in den jährlichen Arbeitsmarktprogrammen auch den Stadtratsgremien gegenüber offen gelegt und von diesen beschlossen.

Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem [Urteil vom 14.02.2018 Az B 14 AS 12/17 R](#) entschieden, dass die Veränderung einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung im Außenverhältnis gegenüber den betroffenen Leistungsberechtigten klar und bestimmt erfolgen muss. Entscheidend ist nicht nur das „Ob“ einer Aufgabenübertragung, sondern auch das „Wie“.

Auch wenn das Urteil des BSG ein Auftragsverhältnis zwischen einem Jobcenter in Form einer gemeinsamen Einrichtung und einer Agentur für Arbeit betraf, sind die Grundsätze der Entscheidung auch auf das Verhältnis zwischen einem kommunalen Jobcenter und der BA anwendbar.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher die seit Jahren in Ingolstadt geübte Praxis durch eine angepasste Verwaltungsvereinbarung, die nun auch detaillierte Angaben zum Leistungsumfang der Beauftragung enthält, bestätigt und durch ein Stadtratsgremium ausdrücklich beschlossen werden.

Personelle und finanzielle Auswirkungen

Bei der Aufgabe der Ausbildungsvermittlung von SGB II Leistungsberechtigten handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Jobcenters. Die entsprechenden Aufwendungen werden – wie grundsätzlich die gesamten in Zusammenhang mit dem Jobcenter stehenden Personal- und Verwaltungsaufwendungen – gem. § 46 Abs. 3 SGB II zu 84,8 % vom Bund getragen. Die Höhe der Aufwendungen, die der Agentur für Arbeit für die Übernahme der Ausbildungsstellenvermittlung von SGB II Leistungsberechtigten erstattet werden, sind in der [Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung](#) geregelt. Die Höhe der Pauschale ist abhängig von der monatlichen Zahl der Ausbildungssuchenden, für die die Agentur für Arbeit die Ausbildungsvermittlung im Auftrag des Jobcenters wahrgenommen hat.

Würde künftig auf die Beauftragung der Agentur für Arbeit mit der Ausbildungsstellenvermittlung für SGB II Leistungsberechtigte verzichtet, müssten entsprechende zusätzliche Stellen(anteile) im Jobcenter geschaffen werden, um die Aufgabe künftig mit städtischem Personal übernehmen zu können.

